

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt

§ 196

Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

1. Mit § 196 wurde eine spezifische Verkehrsstrafbestimmung geschaffen, die den modernen Bedingungen entspricht, weitestgehend den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie bedeutender Sachwerte gewährleistet und den vielfältigen Besonderheiten des Verkehrsgeschehens Rechnung trägt. Im StGB (alt) wurden strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall als fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung bewertet.

Die Bestimmung begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nur bei **schweren Verkehrsunfällen**. Unter Berücksichtigung der an die fahrlässige Schuld zu stellenden Anforderungen (§§ 7 bis 9) wird nicht jedes Unfallgeschehen unter Strafe gestellt und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit begrenzt. § 196 ist insoweit gegenüber den Straftaten gegen die Person die Spezialbestimmung.